

**Benutzungs- und Gebührenordnung  
für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Mittenaar  
BGO DGH**

1. Die Gemeinde Mittenaar stellt ihren Bürgern, Vereinen, Institutionen und auswärtigen Antragstellern die Dorfgemeinschaftshäuser und deren Einrichtungen auf der Basis dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zur Verfügung.
2. Die unter Ziffer 13 genannten Beträge beinhalten sowohl die Benutzungsgebühren als auch die Wasser- und die Energiekosten.
3. Nach der Nutzung sind alle in Anspruch genommenen Einrichtungen und der Fußboden gründlich zu reinigen. Sollte der Mieter diesen Auflagen nicht nachkommen, wird von der Gemeinde Mittenaar eine Reinigungsfirma beauftragt. Die Kosten für die Reinigung werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Verrechnungssatz wird auf 35,00 Euro/Stunde festgelegt. Bei normaler Verschmutzung ist von 2-3 Stunden Reinigungszeit auszugehen.  
Es ist auch möglich die Reinigung vorab durch eine externe Reinigungsfirma zu beauftragen.
4. Beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände und Geschirrtteile werden dem Nutzer von der Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Anzahl der Gegenstände wird anhand des Inventarverzeichnisses kontrolliert.
5. Angemietete Räume und Einrichtungen müssen ab 10.00 Uhr des folgenden Tages wieder nutzbar sein. Es besteht kein Anspruch, die Räume für Vorbereitungen bereits am Vortag zu nutzen. Finden keine Veranstaltungen statt, können jedoch in Absprache mit dem Hausmeister bereits am Vorabend Tische und Stühle in den Gemeinschaftsräumen aufgestellt werden. Das Lagern von Speisen, Getränken, Geschirr usw. in der Küche ist bei gleichen Voraussetzungen erlaubt.
6. Die Nutzung der für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Räume, außer Küchen und Schankeinrichtungen, ist für alle örtlichen Vereine und Institutionen bei Jahreshauptversammlungen, Vorstandssitzungen und Übungsstunden kostenfrei.
7. aufgehoben!
8. Allen örtlichen Vereinen und Institutionen werden für zwei eintägige Veranstaltungen pro Jahr die Gemeinschaftseinrichtungen, inklusive der Küchen- und Schankeinrichtungen, kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Stromverbrauch wird in Rechnung gestellt.  
  
Für alle weiteren Veranstaltungen gelten die Gebühren nach Ziffer 13.
9. Für entsprechende Nutzungen besitzt die Gemeinde eine mobile Bühne von 40 m<sup>2</sup>. Sie besteht aus 20 Teilen mit den Maßen 2,00 m x 1,00 m und kann selbst auf- und abgebaut werden. Ein Auf- und Abbau durch den Bauhof ist gegen Gebühr möglich. Das Ausleihen an private Nutzer außerhalb Mittenaars ist ausgeschlossen.
10. Termine für die Benutzung der DGH, der mobilen Bühne sowie des Schlachthauses im Ortsteil Bellersdorf werden grundsätzlich von der Gemeindeverwaltung vergeben.  
Eine Nutzung des Schlachthauses an Sonn- und Feiertagen ist ausgeschlossen. Ausnahmen sind nicht möglich.
11. Die Gebühren und Ersatzleistungen werden von der Gemeindeverwaltung mit einer Rechnung vom Nutzer angefordert. Die Benutzungsgebühren für die Kegelbahnen werden von den Hausmeistern gegen Quittung kassiert.

12. Der Gemeindevorstand kann aus zwingenden sozialen Gründen auf schriftlichen Antrag die Benutzungsgebühren ermäßigen oder erlassen.

13. Gebühren

1. DGH Bicken

Kleiner Saal <i>ohne Foyer</i>	60,00 Euro pro Tag
Foyer (bei separater Nutzung)	70,00 Euro pro Tag
Kleiner Saal einschließlich Foyer	90,00 Euro pro Tag
Großer Saal einschließlich Foyer	110,00 Euro pro Tag
Küche	45,00 Euro pro Tag
Schankeinrichtung <i>einschl. Kühlung</i>	35,00 Euro pro Tag

DGH Ballersbach

Kleiner Saal <i>einschließlich Foyer</i>	70,00 Euro pro Tag
Großer Saal <i>einschließlich Foyer</i>	95,00 Euro pro Tag
Küche	45,00 Euro pro Tag
Schankeinrichtung <i>einschl. Kühlung</i>	30,00 Euro pro Tag

DGH Offenbach

Kleiner Saal	60,00 Euro pro Tag
Großer Saal	95,00 Euro pro Tag
Küche	45,00 Euro pro Tag
Schankeinrichtung <i>einschl. Kühlung</i>	30,00 Euro pro Tag

DGH Bellersdorf

Saal	95,00 Euro pro Tag
Küche	45,00 Euro pro Tag
Schankeinrichtung	30,00 Euro pro Tag

2. Bei Benutzung von Küchengeräten am Vortag 35,00 Euro

Bei auswärtigen Nutzern ist zu den Gebühren nach 13.1 und 13.2 ein Zuschlag von 20 Prozent zu berechnen.

3. Stromkostenzuschlag

Für die verbrauchte elektrische Arbeit sind 0,30 Euro pro Kilowattstunde (kWh) in Rechnung zu stellen.

Das gemeinsame Ablesen des Zählers erfolgt bei Übergabe und Übernahme.

4. Beerdigung

Großer und kleiner Saal (in Bicken großer Saal und Foyer) 110,00 Euro  
einschließlich aller Einrichtungen

5. Schlachthausnutzung Ortsteil Bellersdorf einschließlich Kühlanlage

a) Einheimische	für das erste Tier	60,00 Euro
	für jedes weitere Tier	50,00 Euro
b) Auswärtige	für das erste Tier	70,00 Euro
	für jedes weitere Tier	55,00 Euro

c) Ab dem zweiten Anmietungstag wird eine Kühlanlagenutzung durch den Anmieter unterstellt. Dafür ist eine pauschale Stromverbrauchsgebühr in Höhe von 10,00 Euro je Tag zu zahlen. Die eventuelle Nichtnutzung ist vom jeweiligen Anmieter nachzuweisen.

d) Die Anzahl der geschlachteten und/oder verarbeiteten Tiere ist wahrheitsgemäß anzugeben.

Die Gemeinde behält sich Gegenkontrollen vor.

- e) Die Anmietung von Einheimischen für Auswärtige ist untersagt.
- f) Verstöße gegen die Punkte 4 d und 4 e können zum zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Nutzung des Schlachthauses führen. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand.
- g) Die Hausordnungen für die DGH und das Schlachthaus sind als Anlage Bestandteil dieser Ordnung.

6. Kegelbahnen	pro Stunde	6,00 Euro
7. Mobile Bühne	ohne Auf- und Abbau	10,00 Euro pro Teil
pro Veranstaltung	mit Auf- und Abbau	17,00 Euro pro Teil

Die örtlichen Vereine und Institutionen erhalten sie bei eigenem Auf- und Abbau kostenlos.

8. aufgehoben!

- 14. Führen konzessionierte Gaststätteninhaber oder ähnliche Betriebe Veranstaltungen für Dritte oder für sich selbst durch, erhöhen sich die unter 13.1 und 13.2 aufgeführten Gebühren um jeweils 25 %.
- 15. Bei einer für die Öffentlichkeit und für die öffentlichen Einrichtungen besonders gefahrenträchtigen Nutzung kann die Hinterlegung einer Kautions oder eines Versicherungsnachweises verlangt werden. Bei der Anmietung durch einen auswärtigen Nutzer wird immer eine Kautions verlangt. Die Höhe wird durch den zuständigen Fachbereich, ggf. nach Rücksprache mit dem Bürgermeister festgelegt.

Die Entscheidung, ob eine Kautions zu hinterlegen oder ob ein Versicherungsnachweis ausreichend ist, trifft im Einzelfall der Gemeindevorstand.

Bei besonders gefahrenträchtigen Veranstaltungen können folgende zusätzliche Forderungen gestellt werden:

- a) Der Veranstalter, bei Hochzeiten einer der Ehepartner, muss im Bereich der Gemeinde Mittenaar polizeilich gemeldet sein. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen von zugelassenen politischen Parteien, die nicht ihren Sitz im Bereich der Gemeinde Mittenaar haben.
- b) Bei Hochzeiten ist die entsprechende Heiratsurkunde vorzulegen.
- c) Die Kautions wird auf bis zu 1.000,00 Euro festgesetzt. Alternativ oder ergänzend dazu kann eine Veranstaltungsversicherung gefordert werden.
- d) Die Anzahl der teilnehmenden Personen darf folgende Zahlen nicht übersteigen:
 

DGH Bicken	400
DGH Ballersbach	300
DGH Offenbach	350
DGH Bellersdorf	150
- e) Die angemietete Gemeinschaftseinrichtung sowie die dazugehörige Außenanlage sind vollständig zu reinigen.

f) Der aufkommende Abfall ist entsprechend den geltenden Regeln zu sortieren und in die dafür vorgesehen Behälter und Säcke zu entsorgen.

16. Ab dem 01.10.2007 ist das Rauchen in allen Räumen der Dorfgemeinschaftshäuser verboten (§ 1 Abs.1 Nr. 1 HessNRSG).

Es wird darauf hingewiesen, dass durch Anmietung der Räume die Verantwortlichkeit für die Durchsetzung des Rauchverbotes (§ 4 HessNRSG) auf den Mieter übertragen wird.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Rauchverbot zuwiderhandelt oder keine geeigneten Maßnahmen zur Durchsetzung des Rauchverbotes ergreift.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden (§ 5 HessNRSG).

16. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 01.01.2009.

Die Änderungen in Ziffer 3, 6, 7, 8 und 13 Punkt 8 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mittenaar den 13.12.2010

Der Gemeindevorstand

Hermann Steubing  
Bürgermeister

*Änderungen in Ziffer 8 vom 25.06.2012 bekannt gemacht im „Gemeinsamen Amtsblatt für Mittenaar und Siegbach“ am 28.07.2012*

*Änderungen in Ziffer 6, 7 und 8 vom 03.11.2014 bekannt gemacht im „Gemeinsamen Amtsblatt für Mittenaar und Siegbach“ am 20.12.2014*

*Änderungen in Ziffer 3 und 13 Punkt 8 vom 28.11.2016 bekannt gemacht im „Gemeinsamen Amtsblatt für Mittenaar und Siegbach“ am 24.12.2016*

---

Markus Deusing  
Bürgermeister